



StadtWerke Rösath • Postfach 1360 • 51494 Rösath

BAV
Bergischer Abfallwirtschaftsverband
Braunwerth 1 - 3
51766 Engelskirchen

Ihr Dienstleister vor Ort
Hauptstraße 142
51503 Rösath

Ihr Ansprechpartner
Wilfried Müller
Raum 210, Obergeschoss
Telefon 02205 - 9250 - 504
Fax 02205 - 9250 - 511
E-Mail info@stadtwerke-roesath.de

Oktober 2019
Gesch.-Z.: K0

Entwurf Abfallwirtschaftskonzept 2019
Anhörung nach § 5a Abs. 2 LAbfG
Ihr Zeichen: rg-lw-2019
Ihr Schreiben an den Bürgermeister der Stadt Rösath v. 15.07.2019
und Ihre Mail an die StadtWerke Rösath v. 19.07.2019

Sehr geehrte Frau Lichtenhagen-Wirths,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit oben genannten Schreiben vom 15. bzw. 19.07.2019 übersandten Sie uns Ihren Entwurf des Abfallwirtschaftskonzepts 2019 zur Anhörung nach § 5 Abs. 2 LAbfG. Vorangestellt sei nochmals erwähnt, dass die StadtWerke Rösath ^{AöR} (SWR) als Kommunalunternehmen nach § 114a Abs. 3 GO NRW kraft Satzung die Verpflichtungen der Stadt Rösath als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 5a Abs. 6 LAbfG übertragen bekommen haben.

Das letzte Abfallwirtschaftskonzept (AWK) für das Gebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) stammt aus dem Jahre 2007. Seitdem hat es eine Vielzahl von grundlegenden rechtlichen und technischen Änderungen in der Abfallwirtschaft gegeben. Insbesondere die Anforderungen der EU-Abfallrahmenrichtlinie aus dem Jahre 2008 und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) aus dem Jahre 2012 haben zu einer grundlegenden Neuausrichtung der abfallrechtlichen Rahmenbedingungen beigetragen, die auch in den nachlaufenden Gesetzen und Verordnungen (LAbfG, VerpackG, ElektroG, GewAbfV) ihren Niederschlag gefunden haben und über die kommunalen Satzungen (Abfallentsorgungssatzung, Abfallgebührensatzung) direkte Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger besitzen.

Derzeit gibt es keine verbindlichen, spezifischen Verwaltungsvorschriften zur Aufstellung und Ausgestaltung von Abfallwirtschaftskonzepten. Gleichwohl sind Mindestinhalte, und Struktur nach Landesabfallgesetz (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 5a Abs. 2) einzuhalten. Dies ist im

Bankverbindungen

VR-Bank Bergisch Gladbach eG BLZ 37062600 Kto. 1582899017
IBAN DE 15370626001582899017 BIC GENODE33PAF
Kreissparkasse Köln BLZ 37050299 Kto. 382773
IBAN DE87370502990000382773 BIC COKSDE33

StadtWerke Rösath

Anstalt öffentlichen Rechts
Vorstand: Ralph Hausmann
Amtsgericht Köln HRA 22664
Steuer Nr. 204/5790/0011

Öffnungs-/Sprechzeiten Service

Mo. - Mi. 8.00 - 16.00 Uhr Fon Zentrale 02205 - 9250 - 600
Do. 8.00 - 18.00 Uhr Fax Zentrale 02205 - 9250 - 511
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr www.stadtwerke-roesath.de
sowie nach Vereinbarung info@stadtwerke-roesath.de

vorgelegten Entwurf nicht gegeben, sodass die Bewertung im Rahmen der gemeindlichen Anhörung erschwert wird.

Für ein Konzept, dem ein 10-jähriger Prognosehorizont (2019 -2028) zu Grunde liegt, werden sowohl richtungsweisende Aussagen, Annahmen und Einschätzungen wie auch kritische Hinweise und Anregungen von anderen Akteuren der Abfallwirtschaft (Politik, Verbände, Produzenten usw.) vermisst. Aber gerade diese verändern die „Spielregeln“ oft maßgeblich und nachhaltig und legen diese, ohne dass die Behörden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) vor Ort Einfluss darauf nehmen, mittel- und langfristig fest. Somit stellt der vorliegende Entwurf überwiegend lediglich den Status Quo dar.

Zum Entwurf des Abfallwirtschaftskonzepts 2019 möchten wir im Einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

Nach § 5a Abs. 2 Nr. 5 sind Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen darzustellen. Diese Angaben fehlen für die zur Entsorgung des BAV-Gebietes notwendigen Anlagen. Dies gilt sowohl für die Aussagen zur geplanten 4. Verbrennungslinie für das MHKW in Leverkusen (Seite 57, Pkt. 6.1) wie auch für den geplanten Neubau der Rostascheaufbereitungsanlage an einem neuen Standort (Seite 60, Pkt. 6.9). Diese Aussagen zu maßgeblichen Investitionen des BAV und seiner Beteiligungsunternehmen haben weitreichende mittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen und damit auf deren Gebührenzahler. Diese Angaben zur zeitlichen Realisierung und zu den geschätzten Kosten sind verbindlich aufzuzeigen. Die Zeit- und Kostenaussagen stellen für die örE ein wichtiges Instrument für die zukünftige Entwicklung und Ausrichtung der kommunalen Abfallentsorgung dar und bilden deshalb ein wesentliches Kriterium im Rahmen des Anhörungsprozesses. Um entsprechende Ergänzung wird gebeten.

Auch wird die in § 5a Abs. 2 Nr. 6 genannte Zusammenarbeit mit anderen örE im Entwurf nur auf das notwendigste begrenzt (Seite 60/61, Pkt. 6.9) dargestellt. In diesem Zusammenhang hätten auch perspektivische Überlegungen zu weiteren Kooperationen außerhalb des BAV-Gebietes (z.B. für die Rostascheaufbereitungsanlage) als Alternative zum eigenen Anlagenneubau unter Abwägung von Wirtschaftlichkeitsüberlegungen mit eingebracht werden können.

Zum Themenkomplex Erddeponien (Seite 28, Pkt. 4.1.3.4, Seite 61, Pkt. 6.10 und Seite 70, Pkt. 8.2) fehlt ein Konzept zur Sicherung ausreichender Kapazitäten im Rheinisch-Bergischen Kreis (RBK) nach Schließung der Deponie Lüderich zum 31.12.2019. Trotz der im Entwurf beschriebenen vielfältigen Aktivitäten und langjährigen Bemühungen des BAV zusätzliche Erddeponiestandorte zu generieren, gibt es ab dem 01.01.2020 massive Engpässe für die Entsorgung von Bodenaushub im RBK. Die Tabelle auf Seite 56, Pkt. 5.3 veranschaulicht dies nochmals. Allein die Mengen an zu deponierendem Erdaushub (Boden und Steine) die in den letzten 10 Jahren (2009 - 2018) auf der Deponie Lüderich anfallen sind betragen rd. 1.500.000 Mg. Dies entspricht einer durchschnittlichen Menge von 150.000 Mg pro Jahr; der Spitzenwert aus dem Jahr 2017 betrug 248.000 Mg. Für diese Erdmengen aus dem RBK, die zukünftig sicherlich nicht abnehmen werden, gibt es im Entwurf keinen - weder kurzfristigen noch perspektivischen - Lösungsansatz. Bei Betrachtung der Karte (Seite 72, Anhang 2) wird deutlich, welche Wege zukünftig zurückgelegt werden müssen, um unbelastete Erde wegzufahren und welche Kostenmehrbelastungen damit verbunden sein werden. Der Entwurf des AWK macht auch keine Aussage, ob die Mengen der Deponie Lüderich überhaupt durch die anderen Erddeponien im BAV-Gebiet und wenn ja

über welchen Zeitraum aufgefangen werden können. Aus diesem Grund sollten im AWK auch alternative Überlegungen angestellt werden, die als konzeptionelle Grundlage für weitere Abstimmungen mit den Kommunen dienen können (z.B. mehrere dezentrale kleinere Standorte, die geringer Emissionen und Belastungen mit sich bringen als eine „Zentralerdeponie“).

Zu der Festlegung von Abfällen, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind (§ 5a Abs. 2 Nr. 3) fehlen konkrete Aussagen. Eine solche verbindliche Festlegung ist aber für die kommunalen öRE von Bedeutung, um dies entsprechend und möglichst auch einheitlich in die jeweiligen Abfallentsorgungssatzungen zu überführen.

Auch im Bereich der Sicherung kommunaler Wertstoffe (Seite 61, Pkt. 6.11, Seite 36, Abbildung 3) fehlen konzeptionelle Überlegungen zum weiteren Ausbau der Wertstoffhöfe. Hier ist u.a. im RBK eine Unterversorgung im Südkreis (Overath, Rösrath) erkennbar. Da die Wertstoffhöfe eine umweltschonende und sortenreine Erfassung ermöglichen und bei Bevölkerung und Gewerbe gut angenommen werden, sollten - trotz der Schwierigkeiten bei der Findung geeigneter, d.h. ausreichend großer und verkehrsgünstig gelegene, Standorte - hier weitere konzeptionelle Überlegungen im AWK aufgegriffen werden.

Weiter gibt es rösrathspezifisch noch nachstehende redaktionelle Ergänzungen und Klarstellungen:

Seite 37, Pkt. 4.1.5, 1. Abs., letzter Satz

Bei der Aufzählung der regionalen Akteure müssen die SWR (StadtWerke Rösrath ^{AöR}) aufgrund ihrer Eigenschaft als öRE in der Stadt Rösrath ergänzt werden. In diesem Zusammenhang würde es Sinn ergeben, die Abkürzung SWR (analog BAV, ASTO usw.) mit in das Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen.

Seite 38, Pkt. 4.1.5, 3. Abs., letzter Satz

Auch hier fehlt die SWR. Der Satz muss lauten: *„Gesellschafter der BWS sind dann der BAV als öRE für die beiden Kreise sowie für jede der sieben Kommunen, welche dem BAV ihr Entsorgungspflichten übertragen haben, der ASTO für seine sechs Verbandkommunen, die SWR, sechs einzelne Kommunen sowie die AVEA.“*

Seite 42, Pkt. 4.2, Tabelle 3

Bei den Behältergrößen fehlen bei Rösrath die satzungsmäßig geregelten 140 l Restmüllbehälter. Die Zeile „Behältergröße“ ist entweder um eine Spalte „140“ zu ergänzen oder alternativ ist ein entsprechender Hinweis als Fußnote zum 120 l Behälter zu geben. Gleiches gilt für den 60 l Behälter mit 4-wöchentlicher Leerung. Hierfür ist bei Rösrath eine Zeile *(4-wö. mit einem Kreuz bei 60)* zu ergänzen.

Seite 45, Pkt. 4.2, Tabelle 6

Hier ist bei Rösrath in der Spalte Grünabfall die Abfuhr der satzungsmäßig zugelassenen Bioabfallsäcke zu ergänzen. Es muss lauten: *„Bündel- und Sackabfuhr mit der Biotonne“*.

Seite 55 und 56, Tabellen 10 und 11

In den Tabellen fehlen die Maßeinheiten (Mg) für die Mengenangaben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Entwurf des AWK 2019 nur wenige konkrete konzeptionelle und auf die Zukunft ausgerichtete Aussagen enthält. Größtenteils bildet das

Konzept eine Bestandsaufnahme der Ist-Situation. Die strategische Ausrichtung des BAV und die Formulierung von angestrebten Einzelzielen für den das Konzept umfassenden 10-Jahreszeitraum sind nur wenig konkret dargelegt. Aber gerade die Aussagen zur zeitlichen Abfolge und zu den wirtschaftlichen Auswirkungen sind für die kommunalen öRE von entscheidender Bedeutung, da die weitere strategische Ausrichtung der kommunalen Abfallentsorgung einschließlich der Abschätzung der Kosten- und damit auch Gebührenentwicklung für die Bürgerinnen und Bürger wesentlich hierdurch mitbestimmt werden.

Wir bitten Sie, unserer Anmerkungen, Anregungen, Hinweise und redaktionellen Änderungen und Ergänzungen bei der weiteren Ausgestaltung des Abfallwirtschaftskonzepts 2019 zu berücksichtigen und entsprechend aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

StadtWerke Rösrath AG
Der Vorstand

In Vertretung

Ralph Hausmann

Wilfried Müller

§ 5 a

Kommunales Abfallwirtschaftskonzept

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung der Ziele des § 1 auf. Besteht für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein Abfallwirtschaftsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten.

(2) Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Es enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, wobei das Aufkommen bzw. die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfällen jeweils getrennt darzustellen sind,
2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
5. Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
6. die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen),
7. eine zusammenfassende Darstellung der Angaben, Darstellungen und Festlegungen nach Nr. 1 bis 6.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entscheiden dabei im Rahmen der Gesetze, insbesondere gemäß § 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Verwertbarkeit, Verwertung und wirtschaftliche Zumutbarkeit) über die Umsetzung. Bei der Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen sind die Entscheidungskriterien der Kommunen über die Bestimmung der Sammelgebiete und Sammelsysteme der Bioabfallererfassung bezogen auf die siedlungsstrukturspezifischen Gegebenheiten darzustellen. Das Abfallwirtschaftskonzept der Kreise enthält auch die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden; diese Festlegungen werden in Form einer Satzung erlassen. Vor Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes der Kreise sind die kreisangehörigen Gemeinden zu hören. Das Ergebnis der Prüfung vorgebrachter Bedenken und Anregungen ist den Gemeinden mitzuteilen. Das Abfallwirtschaftskonzept ist fortzuschreiben und der zuständigen Behörde im Abstand von fünf Jahren und bei wesentlichen Änderungen erneut vorzulegen.

(3) Das Ministerium bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, in welchem Umfang und in welcher Form Angaben nach Absatz 2 in das Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen und darzustellen sind. Soweit die bisher erstellten Abfallwirtschaftskonzepte einer Aktualisierung bedürfen, sind sie in aktualisierter Form spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der nach Absatz 2 Satz 8 zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Die nach Absatz 2 Satz 8 zuständige Behörde kann zur Durchführung einzelner Maßnahmen angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abfallwirtschaftskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert.

(5) Das kommunale Abfallwirtschaftskonzept ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jeder Bürger hat das Recht, in das Abfallwirtschaftskonzept Einsicht zu nehmen.

§ 6

Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbände

(1) Abfallentsorgungsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe des Absatzes 3 und des § 5 Abs. 7 auch durch Zusammenschluss öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gebildet werden. Mit Entstehung der neuen Körperschaft ist diese zur Abfallentsorgung verpflichtet. Der Abfallentsorgungsverband legt der zuständigen Behörde für sein Verbandsgebiet ein im Benehmen mit den betroffenen Kreisen und kreisfreien Städten erarbeitetes Abfallwirtschaftskonzept vor. § 5 a und § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Ein Abfallentsorgungsverband kann gegen den Widerspruch von Beteiligten gebildet werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Ein Zusammenschluss ist aus Gründen des öffentlichen Wohls insbesondere geboten, wenn dadurch die zweckmäßige Erfüllung der Entsorgungspflicht erst ermöglicht wird oder von Abfallentsorgungsanlagen ausgehende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit vermieden werden.

(3) Für einen Verband nach Absatz 1 und 2 sind die Vorschriften des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Verbandsaufsicht über die Verbände nach Absatz 1 und 2 führt die obere Abfallwirtschaftsbehörde.